

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Verlängerung der Ausnahmeregelung für die Verfütterung von Speiseabfällen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich aus Sicht der Landesregierung in der EU die rechtliche Situation bei der Verfütterung von Speiseabfällen dar?
2. Gab es in Baden-Württemberg bislang Probleme bei der Verfütterung von Speiseabfällen?
3. Wie viele Landwirte in Baden-Württemberg stützen ihre Schweinemast ausschließlich auf die Verfütterung von Speiseabfällen?
4. Wie vielen Mastschweinen werden pro Jahr in Baden-Württemberg behandelte Speisereste zur Verfütterung verabreicht?
5. Welchen Stellenwert hat die Verfütterung von Speiseabfällen gegenüber einer energetischen Verwertung?
6. Gibt es Signale aus der „Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherzentralen“, dass eine Verfütterung unter den bestehenden Auflagen positiv bewertet wird?
7. Wie viele Arbeitsplätze hängen mittel- und unmittelbar von dieser Art der Speiseresteverwertung ab?
8. Gedenkt die Landesregierung, bei der EU eine Verlängerung der am 31. Oktober 2006 auslaufenden Ausnahmegenehmigung zu beantragen?

01. 02. 2006

Knapp SPD

Eingegangen: 02. 02. 2006 / Ausgegeben: 02. 03. 2006

1

Antwort

Mit Schreiben vom 24. Februar 2006 Nr. 33–9181.10 beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie stellt sich aus Sicht der Landesregierung in der EU die rechtliche Situation bei der Verfütterung von Speiseabfällen dar?

Zu 1.:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ist seit Ende 2002 die Verfütterung von Speiseabfällen an Nutztiere EU-weit verboten. Für die Länder Österreich und Deutschland, in denen, anders als in den übrigen Mitgliedstaaten, die Verfütterung von Speiseabfällen an Mastschweine gängige Praxis ist, wurden mit der Entscheidung Nr. 2003/328/EG Übergangsregelungen erlassen, nach denen die Verfütterung an Mastschweine noch bis zum 31. Oktober 2006 erlaubt ist. Durch die Übergangsregelungen soll der Landwirtschaft in den beiden betroffenen Mitgliedstaaten Zeit gegeben werden, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen. Die genannte Entscheidung wurde durch die „Speiseabfallverordnung“ (BGBl. I S. 2785 vom 5. November 2004) in nationales Recht umgesetzt. Diese beschreibt das Zulassungsverfahren sowie die Anforderungen an Betriebe, die Speiseabfälle abholen, sammeln, befördern, verarbeiten oder verfüttern. Zusätzlich sind die amtliche Überwachung der Betriebe sowie die Anforderungen an die Pasteurisierung in der genannten Verordnung geregelt.

2. Gab es in Baden-Württemberg bislang Probleme bei der Verfütterung von Speiseabfällen?

Zu 2.:

Wie unter Ziffer 1 erwähnt, regelt die „Speiseabfallverordnung“ auch die Überwachung der Betriebe, die mit Speiseabfällen umgehen. Jeder dieser Betriebe wird durch die zuständige Behörde für die entsprechende Tätigkeit zugelassen; die Zulassung wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die Betriebe werden gemäß der „Speiseabfallverordnung“ mindestens zweimal jährlich überprüft. Mindestens einmal jährlich werden in Betrieben, in denen Speiseabfälle pasteurisiert werden, die vorhandenen Erhitzungsanlagen sowie Mess- und Aufzeichnungsgeräte durch einen technischen Sachverständigen überprüft. Über die Vorgaben der „Speiseabfallverordnung“ hinaus werden in Baden-Württemberg Betriebe, die pasteurisierte Speiseabfälle an Mastschweine verfüttern, mittels regelmäßiger Blutprobenentnahme (zum Ausschluss von Tierseuchen) zusätzlich überwacht. Aufgrund der genannten Überwachungsmaßnahmen kam es in Baden-Württemberg bisher zu keinen Problemen bei der Verfütterung von Speiseabfällen.

3. Wie viele Landwirte in Baden-Württemberg stützen ihre Schweinemast ausschließlich auf die Verfütterung von Speiseabfällen?

Zu 3.:

Gemäß der Bestimmungen der „Speiseabfallverordnung“ sind in Baden-Württemberg 23 Betriebe für die Verfütterung von Speiseabfällen an Mastschweine zugelassen. Inwieweit diese ausschließlich Speiseabfälle verfüttern, lässt sich von hiesiger Stelle aus nicht beantworten.

4. Wie vielen Mastschweinen werden pro Jahr in Baden-Württemberg behandelte Speisereste zur Verfütterung verabreicht?

Zu 4.:

Es handelt sich hierbei um ca. 36.700 Mastschweine.

5. Welchen Stellenwert hat die Verfütterung von Speiseabfällen gegenüber einer energetischen Verwertung?

Zu 5.:

Bei der Verfütterung an Mastschweine sind Speisereste als eiweißreiche Energieträger einzustufen, die im Vergleich zu Getreide fast doppelt so viel Protein enthalten. Der hohe Energiegehalt der Speisereste kommt vor allem durch ihren hohen Fettgehalt und niedrigen Rohfasergehalt zustande. Voraussetzung für den Einsatz von Speiseresten in der Fütterung ist eine entsprechende Fütterungstechnik in Form einer Flüssigfütterungsanlage. Hauptkostenpunkte sind Investitionskosten wie der Lagertank, die entsprechende Technik zur thermischen Aufbereitung der Speisereste und ein leistungsfähiges Rührwerk, um die Homogenität des Futters zu gewährleisten. Da bei der Verfütterung von Speiseresten strenge Hygienerichtlinien zu erfüllen sind, verursachen die Energiekosten zur Erhitzung der Speisereste einen beträchtlichen Anteil der laufenden Kosten. Diesen Kosten steht i. d. R. eine Aufwandsentschädigung gegenüber, die der Landwirt für die Abnahme der Speisereste bekommt. Unter Beachtung bestimmter Fütterungsgrundsätze kann der Landwirt seine Futterkosten, die etwa 40 % der variablen Produktionskosten in der Schweinemast ausmachen, durch den Einsatz von Speiseresten reduzieren. Die Vorteile der Speiseresteverfütterung sind vor allem in einer besseren Futteraufnahme und einer Erhöhung der Energiekonzentration der Mastmischungen zu sehen. Die Veredlung von Speiseresten durch den Schweinemagen ist demnach eine gute und bewährte Verfahrensweise.

Bei einer energetischen Verwertung von Speiseabfällen durch Vergärung in Biogasanlagen können in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Speisereste pro Tonne Material zwischen 17 und 29 € als Strom Erlöst werden. Mit diesen Erlösen können max. die Kosten für den Betrieb der Anlage gedeckt werden.

6. Gibt es Signale aus der „Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherzentralen“, dass eine Verfütterung unter den bestehenden Auflagen positiv bewertet wird?

Zu 6.:

Das Thema „Speiseabfallverfütterung“ war nicht Gegenstand der Tagesordnungen der Sitzungen im Jahre 2005.

7. Wie viele Arbeitsplätze hängen mittel- und unmittelbar von dieser Art der Speiseresteverwertung ab?

Zu 7.:

Nach der „Speiseabfallverordnung“ sind in Baden-Württemberg – wie bereits unter Ziff. 3 ausgeführt – 23 Betriebe zur Verfütterung von Speiseabfällen zugelassen. Hierzu kommen 7 Betriebe (ohne Speiseabfallverfütterung), die

unbehandelte Speiseabfälle transportieren, sowie 5 Betriebe, die Speiseabfälle verarbeiten. Inwieweit die genannten Transportbetriebe nur Speiseabfälle ausschließlich an Schweinemäster und nicht zusätzlich an Biogasanlagen liefern, lässt sich nicht konkretisieren, da Speiseabfalltransporteure, die Speiseabfälle für Biogasanlagen transportieren, bisher nicht registrierungspflichtig sind. Eine genaue Auflistung der mittel- und unmittelbar von der Speiseabfallverfütterung abhängigen Arbeitsplätze ist daher nicht möglich.

8. Gedenkt die Landesregierung, bei der EU eine Verlängerung der am 31. Oktober 2006 auslaufenden Ausnahmegenehmigung zu beantragen?

Zu 8.:

Die Verfütterung von Speiseabfällen an Mastschweine ist gemäß den Übergangsbestimmungen der Entscheidung Nr. 2003/328/EG nur noch befristet bis zum 31. Oktober 2006 zulässig. Nach vorliegenden Informationen prüft die Bundesregierung zur Zeit, inwieweit ein Antrag auf Verlängerung der Übergangsregelung in Brüssel Erfolg hätte. Sollte es zur Antragsstellung kommen, so würde dieser die Unterstützung der Landesregierung finden.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum